



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn

per Mail:

REFERAT Za4
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-0
FAX +49 228 99 527-2394
E-MAIL justizariat@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 2. Oktober 2019
AZ Za4JUS-53-1/279

Zugang zu amtlichen Informationen Ihre Anfrage vom 5. Juli 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über Ihren über fragdenstaat.de am 05. Juli 2019 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

B e s c h e i d :

1. Dem Antrag auf Übersendung der weiterführenden Informationen, auf die in den Allgemeinen Hinweise zur Umsetzung des IFG im BMAS (Seite 6) Bezug genommen wird, wird stattgegeben.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 05. Juli 2019 beantragen Sie die Übersendung weiterführender Informationen, auf die in den Allgemeinen Hinweise zur Umsetzung des IFG im BMAS (Seite 6) Bezug genommen wird.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Als Anlagen übersende ich Ihnen die im Intranet des BMAS eingestellten Vorlagen, wie Aktenblatt, Kostenblatt, Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und die Musterschreiben zur Erstellung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden. Die Muster dienen lediglich der Orientierung und werden für jeden Einzelfall individuell angepasst. Als weitere Informationen finden sich auf der Intranetseite die Gesetzestexte zum IGF und zur IFG-Gebührenverordnung jeweils auch mit dem jeweiligen Entwurf, der die Gesetzes- bzw. Verordnungsbegründung enthält. Da diese Gesetzestexte öffentlich zugänglich sind, habe ich von einer Übersendung abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brack